

## **Datenerhebung 2021 – Bundesmix 2021 (Stand 12.08.2022)** **Durchschnittswerte der allgemeinen Stromversorgung in Deutschland**

### **Vorgabe § 42 Abs. 2 EnWG**

Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen und verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen.

### **Sachstand**

Die amtlichen Statistiken zu den Daten 2021 sind veröffentlicht. BDEW empfiehlt, auf die Durchschnittswerte der allgemeinen Versorgung, ergänzt um die Strommengen (vorrangig aus Erneuerbaren Energien) nach BDEW-Statistik, zurückzugreifen. BDEW hat die Daten 2021 auf vorläufiger Basis ermittelt und stellt diese mit den entsprechenden Umweltauswirkungen hilfsweise für die Stromkennzeichnung zur Verfügung. Auch wenn es sich um vorläufige Daten handelt, wird eine Anpassung für die Verwendung der Daten im Rahmen des Stromkennzeichens nicht mehr erfolgen. Nachträgliche Korrekturen der Daten für die Nettostromerzeugung und die Umweltauswirkungen können unter Umständen mit großer Verzögerung erfolgen, beeinflussen die dargestellten Werte i. d. R. aber nur im Nachkommastellenbereich.

**Energieträgermix Deutschland nach der Nettostromerzeugung der allgemeinen Stromversorgung zuzüglich der Einspeisungen privater Betreiber / Daten 2021 (Quelle: BDEW)**

Energieträger	Anteil in %	CO <sub>2</sub> -Emissionen in g/kWh	Radioaktiver Abfall in g/kWh	Nettostrom- erzeugung in TWh
Kernkraft	12,9			65,4
Kohle	28,9			146,5
Erdgas	11,8			60,0
sonstige fossile Energieträger	1,2			6,2
(erneuerbare Energien**)	(45,1)			(228,2)
erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage*	39,2			198,4
sonstige erneuerbare Energien*** / erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert durch die EEG-Umlage	6,0			30,5
Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage	0,0			0,01
Gesamtenergieträgermix Deutschland	100,0	350	0,0003	507,0

Die prozentualen Anteile können wahlweise kaufmännisch gerundet als ganze Zahlen oder mit einer Nachkommastelle angegeben werden.

## Vorgabe § 42 Abs. 2 EnWG

\* beinhaltet nicht-erneuerbare Mengen aus EEG-geförderter Stromerzeugung aus Grubengas

\*\* Im Bereich der erneuerbaren Energien ist zu unterscheiden zwischen Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien und Anlagen, die durch das EEG gefördert werden können. Ziel des EEG ist es, regenerative Stromerzeugungsanlagen zu fördern, die sonst aufgrund ihrer Kostenstruktur nicht im Markt bestehen könnten. Daher sind im EEG teilweise Größenbegrenzungen der Anlagen für die Förderfähigkeit enthalten, um keine Anlagen zu fördern, die schon marktfähig sind. Insbesondere bei der Wasserkraft, aber auch bei der Biomasse werden daher Anlagen ab einer bestimmten Größe nicht mehr gefördert. Aus ökologischen Gesichtspunkten heraus werden zudem Anlagen zur Stromerzeugung aus Grubengas durch das EEG gefördert, obwohl es sich nicht um einen regenerativen Brennstoff handelt. Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sinnvoller ist, aus Bergbaugruben entweichendes fossiles Methangas durch Verstromung energetisch zu nutzen und in CO<sub>2</sub> umzuwandeln, als das weit- aus klimaschädlichere Methangas entweichen zu lassen oder ohne energetische Nutzung abzufackeln. Der Begriff "Erneuerbare Energien" geht über die im EEG geförderten Anlagen hinaus und umfasst alle regenerativen Energieträger, also auch große Wasserkraftwerke, die Stromerzeugung aus dem natürlichen Wasserzufluss ins Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerks, den biogenen Anteil bei der Verstromung von Siedlungsabfällen oder die Mitverbrennung von Biomasse in konventionellen Großkraftwerken.

\*\*\* Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht im Jahr 2021 erfolgte eine Umbenennung der Energieträgerdefinition in § 42 Abs. 1 EnWG der „sonstigen erneuerbaren Energien“. Im Rahmen der Stromkennzeichnung erfolgt die Ausweisung dieses Anteils im Bundesmix als „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert durch die EEG-Umlage“. Anlagenbetreiber für ungefördernde erneuerbare Energien haben grundsätzlich einen Anspruch auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises. Ebenfalls liegt für diese Energiemengen keine gesetzliche Förderung aus der EEG-Umlage vor.